

IM FOKUS
2021

Einzelhandel
Gastronomie
Tourismus



Bild: MTK-Dagmar-Schwelle

Die Rückkehr zu lebendigen Innenstädten mit vielen gut besuchten Angeboten an Gastronomie, Einzelhandel und Tourismus, wie es die Konstanzer City bisher war - das erhoffen sich viele Unternehmen für 2021.

IHK-Präsident Thomas Conrady über eine schwierige Zeit, große Herausforderungen und tolle Ideen

»» Dieser Wille und diese Tatkraft haben mich tief beeindruckt ««

Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus: Es gibt wenige Branchen, die unter der Pandemie so leiden wie diese. Geschäftsschließungen, ausbleibende Kunden, Ungewissheit: Die IHK Hochrhein-Bodensee war und ist ein wichtiger Ansprechpartner für die Unternehmen in der Krise. IHK-Präsident Thomas Conrady über eine schwierige Zeit, große Herausforderungen und tolle Ideen.

Für Unternehmen im Einzelhandel, in der Gastronomie und im Tourismus war 2020 kein gutes Jahr. Das Bild von der Achterbahn trifft es ganz gut: Der erste Lockdown im Frühjahr und erst recht die Grenzschließung hatten bereits tiefe Spuren hinterlassen. Der Sommer stimmte uns dann wieder optimis-

tisch. Das Virus schien gebannt, das Leben ging wieder los. Dann die zweite Welle, Teil-Lockdown, wieder harte Maßnahmen und, besonders gravierend, noch kein klares Ende zu sehen. Mit der Verlängerung und Verschärfung der Maßnahmen geht es für viele Händler und Gastronomen jetzt ums Überleben. Was ist nun die Herausforderung? Eine Innenstadt ist ein lebendiges, komplexes System. Restaurants, Gaststätten und Bars, Einzelhandel und Dienstleistungen, Arztpraxen, Apotheken, Kitas, Verwaltung und Gerichte, Kino und Theater, die Liste ist lang. Alle zusammen bilden sie das, was wir eine lebendige Innenstadt nennen. Wenn nun ein Teil dieses Systems ins Wanken gerät, bedroht das das ganze System. Wir merken das schon aktuell an der Schließung der Gastronomie, die weit über die betroffenen Unternehmen hinauswirkt. Viele Zent-

ren wirken wie eingeschlafen, ausgebremst, gelähmt. Und das schon nach wenigen Wochen. Darunter leiden dann auch alle anderen, auch wenn sie selbst nicht geschlossen wurden. Was wir deshalb unbedingt vermeiden müssen, ist eine Insolvenzwellen nach der Infektionswelle. Denn die Konsequenzen sind weitreichender, als man denkt. Menschen verlieren ihre Arbeit, Jugendliche ihre Ausbildung, den Kommunen fehlte die Gewerbesteuer und die Innenstädte verödeten. Wir als



IHK haben deswegen unter anderem mit dem Projekt „Standorthelden“ ein Netzwerk gegründet, wo sich Kommunen, Gewerbevereine, Wirtschaftsförderer, Händler und Gastronomen über Strategien zur Innenstadtentwicklung austauschen. Diese Netzwerke werden an Bedeutung zunehmen, weil die Frage, wie auch in Zukunft unsere Innenstädte vielfältig und lebendig bleiben, niemand alleine lösen kann. ▶

**Neue Serie**

In den kommenden Monaten werden wir in unserer neuen Serie „Im Fokus 2021“ die Themen aufgreifen, die für Unternehmen im Einzelhandel, in der Gastronomie und im Tourismus besonders wichtig sind. Neben Informationen und praktischen Tipps möchten wir hier auch über Erfolgsgeschichten berichten. Wir freuen uns deswegen über Zuschriften von Unternehmen, die mit innovativen Ideen durch die Krise gekommen sind:

✉ presse@konstanz.ihk.de

**IM FOKUS
2021**
Einzelhandel
Gastronomie
Tourismus

- › Das Projekt „Standorthelden“ ist ein Zeichen dafür, dass wir nicht hilflos zusehen müssen, was passiert. Und dass eine Krise auch immer Kräfte entfaltet. Manche Unternehmen sind in der Krise sehr kreativ geworden. Trotz Verzweiflung, Ängsten und Sorgen haben diese Unternehmen schnell reagiert und neue Tätigkeitsfelder erschlossen. Da ist zum Beispiel das Restaurant Suppengrün in Konstanz, das einen Drive-in aufgebaut hat oder das Großhandelsunternehmen C&C in Singen, das für die lokale Gastronomie eine Plattform entwickelt hat. Dieser Wille und diese Tatkraft haben mich tief beeindruckt und stolz gemacht.“

Thomas Conrady, IHK-Präsident

Support Your Local Gastro

Für viele Restaurants und Hotelbetriebe war das Jahr 2020 ein Albtraum. Gleich zwei Mal mussten sie wegen der Coronakrise schließen. Nicht weniger dramatisch sind die Schließungen für den Großhändler C&C Netzhammer. „Die Unternehmen aus der Gastronomie sind unsere wichtigsten Kunden. Geht es ihnen nicht gut, spüren wir das sofort“, sagt C&C-Geschäftsführer Georg Netzhammer. Was also tun? Die Netzhammers haben nicht lange gezögert, und noch am ersten Tag des Lockdowns ging mit der Webseite „Support Your Local Gastro“ eine Plattform online mit einer Übersicht an Restaurants, die während des Lockdowns Lieferdienste und Take-away anbieten. Damit müssen sich Kunden nicht mehr mühsam die Informationen im Internet zusammensuchen, sondern sehen auf einem Blick das Angebot in der Region. „In einer solchen Situation halten wir zusammen“, sagt Netzhammer. „Was sollen wir auch sonst tun. Den Kopf in den Sand stecken ist keine Option.“ Mittlerweile nutzen über 180 Restaurants aus den vier Gebieten Konstanz, Singen/Hegau, Radolfzell/Höri und den Landkreis Waldshut die Plattform. Die Initiative läuft gut und ist ein Beleg dafür, dass Plattformen nicht immer aus Berlin und München kommen müssen, um erfolgreich zu sein. Netzhammer möchte aber auch nichts schönreden. „Die Umsatzeinbrüche können wir so nicht auffangen, aber zumindest etwas abfedern. Für unsere Kunden ist die Plattform ein Strohalm, an dem sie sich festhalten können. Dafür hat sich der Einsatz schon gelohnt.“ **hw**

INHALT

- › **17** „Dieser Wille und diese Tatkraft haben mich tief beeindruckt“
Beitrag von IHK-Präsident Thomas Conrady
- 18** Support Your Local Gastro
- 19** Dineup statt Lockdown
- 20** Handel und Tourismus
Interview mit Lena Häsler und Alexander Vatovac
- 22** Regionalsplitter
- 23** Projekt Digiscouts
Azubis gestalten digitalen Wandel
- 24** Serie: Die IHK-Ausschüsse
Der Außenwirtschaftsausschuss
- 26** Export und Pandemie
Sitzung des Außenwirtschaftsausschusses
- 27** Wirtschaftsrecht für Unternehmer
Jahresübersicht 2021
- 28** Öffentliche Bekanntmachungen
28 Wirtschaftssatzung der IHK
30 Fachwirtin Wellness/Beauty
- 32** Lehrgänge und Seminare der IHK



Bild: C&C Netzhammer

Georg, Johannes und Pius Netzhammer (von links).

Dineup statt Lockdown

Man wächst mit seinen Aufgaben, davon ist Angelique Nürnberger-Llanos, die Inhaberin des Restaurants Suppengrün in Konstanz, überzeugt. Die Coronakrise hat ihr Unternehmen schwer getroffen. Lockdown 1, Lockdown 2 und eine große Ungewissheit: Die Gastronomin und viele ihrer Kolleginnen und Kollegen kämpfen um ihre Existenz. Doch die Unternehmerin lässt sich nicht unterkriegen. „Jammern bringt nichts, Ideen müssen her. Ich bin Vollblutgastronomin und werde es auch bleiben.“ Schon im ersten Lockdown hat das Restaurant Speisen zum Mitnehmen angeboten. Während des zweiten Lockdowns gibt es zusätzlich für die Kunden einen Stadtplan mit öffentlichen Sitzbänken in der Umgebung und eine Leihdecke. Doch damit nicht genug. Kurzerhand hat Nürnberger-Llanos alle Stühle vor dem Restaurant weggeräumt und ein Drive-in eingerichtet. „Die Kunden können bei uns direkt vor die Tür fahren und ihr Essen abholen.“ Das Angebot wird gut angenommen, besonders in Kombination mit einer weiteren

Idee von der Konstanzerin. Jede Woche bietet das Suppengrün ein Zweigänge-Menü an, etwa Martinsgans, Rinderrouladen oder Hirschragout mit jeweils passenden Dessert. „Die Kunden bekommen eine genaue Uhrzeit zur Abholung genannt und fahren dann bei uns vor“, erklärt Nürnberger-Llanos. Ein Teil der laufenden Kosten könne durch die neuen Angebote gedeckt werden, aber bei weitem nicht alle. Unterstützung ist notwendig. Von den zehn Angestellten, die das Suppengrün vor der Pandemie beschäftigte, sind im November nur noch sechs da, bald vermutlich nur noch fünf. Kosten drücken, selbst putzen, 18-Stunden-Tage: Die Unternehmerin Nürnberger-Llanos will mit allen Kräften ihr Unternehmen halten. „Ich habe das Suppengrün 2019 übernommen. So schnell gebe ich nicht auf.“

hw



Bild: Aurelia Scherrer

Angelique Nürnberger-Llanos, Inhaberin des Restaurants Suppengrün in Konstanz.



Lena Häbler ist Handelsreferentin bei der IHK Hochrhein-Bodensee, Alexander Vatovac Geschäftsführer und Leiter des Fachbereichs Existenzgründung und Unternehmensförderung.

**IM FOKUS
2021**
Einzelhandel
Gastronomie
Tourismus

Interview mit Alexander Vatovac und Lena Häbler

»» Tourismus bedingt den Handel, Handel bedingt den Tourismus ««

Lena Häbler und Alexander Vatovac von der IHK sprechen im Interview über die Auswirkungen der Coronapandemie für Handel und Tourismus in der Region.

Wie ist es dem Einzelhandel 2020 ergangen?

Lena Häbler: Das ist ganz unterschiedlich. Die Lebensmittelhändler, Möbelgeschäfte und Fahrradhändler hatten ein gutes Jahr. Bis auf das zeitweise Ausbleiben der Schweizer Kunden können sie mit dem Gesamtumsatz für 2020 zufrieden sein. Für den Einzelhandel in den Innenstädten war das Jahr dagegen ein Albtraum. Knapp vier Monate kein Umsatz wegen Lockdown und Grenzschießung, Umsatzeinbrüche von bis zu 90 Prozent waren keine Seltenheit. Dann ein unerwartet guter Sommer mit vielen Einkaufstouristen, und dann der nächste Schock – Teillockdown und schließlich kompletter Lockdown. Zwar durften die Einzelhändler unter Auflagen erstmal weiter geöffnet bleiben, aber es zeigte sich sehr schnell: Ohne die Gastronomie bleiben die Kunden aus. Laut Handelsverband waren zum Jahreswechsel 45 Prozent der Händler in der Innenstadt in ihrer Existenz bedroht.

Wie haben Unternehmen in der Gastronomie und im Tourismus das Jahr 2020 erlebt?

Alexander Vatovac: Es war ein Jahr voller Unsicherheiten. Dabei ist es im Vergleich zum Vorjahr 2019 gut gestartet. Doch mit dem Lockdown kam von heute auf morgen der Stillstand, Umsatzeinbrüche bis zu 100 Prozent. In dieser Zeit gab es Ad-hoc-Hilfen, die sehr gut angenommen wurden. Die Unternehmen in der Gastronomie, Hotellerie und in der Freizeitwirtschaft haben Hygienekonzepte erarbeitet und in Umbauten investiert. Es folgte ein guter Sommer, volle Restaurants, volle Hotels, am Bodensee ein bisschen besser als am Hochrhein. Mit dem zweiten Lockdown kehrten die Unsicherheit und die Existenzangst zurück. Unternehmen zögern nun mit neuen Ideen und Konzepten, weil keiner heute weiß, welche Regeln morgen noch gültig sind. Laut dem Dehoga sehen sich 70 Prozent der gastgewerblichen Betriebe aufgrund der erheblichen Umsatzverluste in ihrer Existenz gefährdet. In der Eventbranche sieht es nicht besser aus.

Hat Corona die genannten Branchen verändert?

Alexander Vatovac: Ganz sicher sogar. Die Unternehmensstruktur in den einzelnen Branchen wird nach der Pandemie eine andere sein als vorher. In der Gastronomie wird ein Lieferdienst in Zukunft bei jedem Geschäftsmodell dabei sein. Die Unternehmen müssen online sichtbar werden, sich besser vernetzen und auch neue Einkommensquellen erschließen, die auf den ersten Blick nicht unbedingt zum bisherigen Konzept passen. Das gilt für den Handel genauso wie für die Gastronomie. In der Coronakrise haben die Unternehmen schmerzhaft gespürt, dass es ein enormer Nachteil ist, wenn man online nicht stattfindet. Auch die Reise- und Eventbranche wird nicht einfach so weitermachen können wie vor der Pandemie. Corona hat andere Werte in den Mittelpunkt gerückt. Dazu gehört alles, was dem Sicherheitsgefühl der Kunden dient. Konjunktur haben Campingplätze und Ferienwohnungen sowie Konzepte, die Abgeschiedenheit und Naturerlebnisse ermöglichen.

Lena Häslar: Gleiches gilt für den innerstädtischen Handel. Die Coronakrise hat unser Einkaufsverhalten deutlich Richtung Onlineshopping verschoben. Das heißt, ohne Onlinekonzept wird es bei vielen Händlern nicht mehr gehen. Die Händler können nicht mehr nur an ihr eigenes Geschäft, sondern an die ganze Stadt denken. Dafür müssen sie mit der Stadtverwaltung, den Wirtschaftsförderern, der Gastronomie und den Dienstleistern in Kontakt kommen. Gemeinsam Konzepte für die Innenstadt entwickeln: Darum wird es jetzt gehen.

Alexander Vatovac: Was besonders deutlich während der Pandemie wurde: Der Tourismus bedingt den Handel, der Handel bedingt den Tourismus. Das sind Zahnradchen, die ineinandergreifen. Wir können sie nicht mehr losgelöst voneinander betrachten.

Wie kann die IHK diese Branchen unterstützen?

Alexander Vatovac: Die IHK ist Ansprechpartner in allen unternehmerischen Fragen. Wir vernetzen unterschiedliche Akteure, die voneinander profitieren könnten und vertreten die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen gegenüber dem Land und dem Bund. Wir ersetzen keine Unternehmensberater, aber wir greifen auf ein sehr großes Wissen innerhalb der IHK-Organisation sowie unseres Netzwerkes zurück. Wir wissen viel, aber nicht alles, aber wir wissen immer, wer weiterhelfen kann. Die Coronakrise hat Unternehmen aus der Gastronomie, dem Tourismus und dem Einzelhandel besonders hart getroffen. Deswegen werden wir in den kommenden Monaten stärker über diese Branchen berichten und über Themen informieren, die diese Unternehmen interessieren. Dazu gehören unter anderem spezielle Förderprogramme und Sonderprogramme, Chancen durch Digitalisierung, Entwickeln beziehungsweise Weiterentwickeln neuer und bestehender Geschäftsmodelle oder wie eine Insolvenz abläuft und was danach kommen kann. Hinzu kommen Themen, die kurzfristig aufgrund des Pandemiegeschehens oder politischer Entscheidungen relevant werden.

Interview: hv



Manfred Hölzl

Betreiber des Konzils in Konstanz und
Vorsitzender des IHK-Tourismusausschusses

» Ich blicke optimistisch auf das neue Jahr. Zwar gehe ich davon aus, dass der Lockdown noch über die Fastnachtszeit hinaus andauern wird, aber ab März sollte es für die Gastronomie und den Tourismus wieder aufwärts gehen. Wenn dann noch die Coronaimpfungen zu einer flächendeckenden Immunität führen, kann das Jahr 2021 für uns ein sehr gutes werden. Die Menschen haben ein starkes Bedürfnis, endlich wieder auszugehen und etwas zu erleben. Davon werden besonders die Gastronomie, die Hotellerie, die Eventbranche und der Tourismus profitieren. Die Herausforderung wird sein, die Mitarbeiter in den ersten Monaten noch zu halten und halbwegs liquide zu bleiben, um dann im Frühjahr wieder gemeinsam durchzustarten.



Manuela Böhler-Szmerlowski

Prokuristin des Autohauses Böhler
in Schopfheim und Vorsitzende des
IHK-Handelsausschusses

» Der Einzelhandel blickt gespalten auf das Jahr 2021. Lebensmittelhändler, Drogeriemärkte oder Fahrradhändler sind überwiegend optimistisch. Besorgt ist der Einzelhandel in den Innenstädten. Da ist die Ungewissheit, wie lange die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie noch andauern, ob es genügend Hilfsprogramme gibt und wie es gelingen kann, dass die Menschen wieder in die Innenstädte kommen. Währenddessen boomt der Onlinehandel - die Schließungen von Hotels, Gastronomien und Kultureinrichtungen tragen zu dieser Entwicklung bei. Die Freizeitbeschäftigung im Zentrum ohne atmosphärisches Einkaufserlebnis und Gastronomie ergibt für viele Menschen offensichtlich keinen Sinn. Wir müssen uns 2021 dafür einsetzen, dass die Innenstädte auch in Zukunft vielfältig und lebendig bleiben.



Neues Innovationsprogramm für KMU

Im Februar startet die neue Initiative aus der Bodensee-Region „KMU kollaborativ“. Ziel des Programms ist es, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit passenden Gründern und Talenten zusammenzubringen und gemeinsam ein Innovations- oder Digitalisierungsprojekt umzusetzen. KMU können sich aktuell für eine Teilnahme bewerben. Durch eine EU-Förderung des Projekts erhalten sie sämtliche Leistungen im Jahr 2021 stark vergünstigt. KMU kollaborativ ist ein Zusammenschluss von Hochschulen und Institutionen der Gründungsförderung rund um den Bodensee: Startup Netzwerk Bodensee, Startfeld, Starthub Schaffhausen, Startnetzwerk Thurgau, Technopark Liechtenstein, Digitales Zukunftszentrum Allgäu-Oberschwaben, HTWG Konstanz, Universität Konstanz, Zeppelin Universität Friedrichshafen.

🌐 Weitere Informationen unter www.kmu-kollaborativ.com

Weitere Förderung für Welcome Center

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg fördert elf Welcome Center, darunter das bei der Wirtschaftsförderung Schwarzwald-Baar-Heuberg und IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg angesiedelte Center. Die elf Servicestellen erhalten von 2021 bis 2023 zusammen fast 4,3 Millionen Euro. Für diese Zeit kann das hiesige Welcome Center einen Zuschuss in Höhe von maximal 549.000 Euro in Anspruch nehmen. Das Besondere an dieser Servicestelle: Sie betreut mit Schwarzwald-Baar-Heuberg und Hochrhein-Bodensee zwei Regionen. Unternehmen können sich kostenfrei vom Welcome Center beraten lassen: Bei der Suche nach ausländischen Fachkräften, Fragen zu Einreise oder Aufenthaltsrecht, oder dabei, Neulinge gut ins Team einzubinden. Fachkräfte oder Studierende aus dem Ausland und ihre Familien können sich beim Welcome Center informieren. Sie erfahren, wie der Arbeitsmarkt funktioniert, welche Unternehmen es gibt oder wie man sich erfolgreich bewirbt. Wer seinen Beruf hier anerkennen lassen oder seine Deutschkenntnisse verbessern möchte, wird ebenfalls unterstützt.

Cano in Singen eröffnet

Das Shoppingcenter Cano in Singen hat im Dezember nach zweieinhalb Jahren Bauzeit seine Türen geöffnet. Auf 16.000 Quadratmetern über drei Ebenen verteilt sind 85 Läden untergebracht – internationale Modemarken, Lebensmittelmärkte, Drogeriemärkte und Sportgeschäfte findet man dort ebenso wie lokale Anbieter aus der Region. Im Obergeschoss ist ein Food-Court angesiedelt, im Erdgeschoss befinden sich weitere Gastronomieeinrichtungen, die auch von außen erreichbar sind. Aufgrund der Coronapandemie konnten allerdings einige Betriebe gar nicht oder nur eingeschränkt öffnen. „Die allermeisten Shops gehen heute an den Start, alle weiteren werden in den nächsten Wochen nachfolgen“, sagte Center-Managerin Carolin Faustmann am Tag der Eröffnung und damit vor dem kompletten Lockdown. Das Shoppingcenter verfügt über etwa 500 Parkplätze und will mit seinem Angebot Kunden aus dem gesamten Bodensee-Raum und der Schweiz anziehen.

Auszubildende gestalten digitalen Wandel in ihren Unternehmen mit Projekt Digiscouts geht in die zweite Runde

Das Azubiprojekt „Digitalisierungsscout“ der IHK Hochrhein-Bodensee und des RKW-Kompetenzzentrums fand 2019 zum ersten Mal in der Region Hochrhein-Bodensee statt. Wie der Name bereits verrät, machten sich die Azubis dabei in ihren Ausbildungsbetrieben auf die Suche nach Digitalisierungspotenzialen. Sie entwickelten gemeinsam mit der Geschäftsführung und den RKW-Coaches ein Konzept, das sie anschließend selbstständig umsetzen. Der Betrieb konnte so direkten wirtschaftlichen Nutzen aus dem umgesetzten Projekt ziehen und darüber hinaus auch die Attraktivität als Ausbildungsbetrieb verbessern. Im März soll das Projekt „Auszubildende als Digitalisierungsscouts“ ein zweites Mal durchgeführt werden.

2019 haben zehn Ausbildungsbetriebe mit insgesamt zwölf Azubiteams an dem Projekt teilgenommen. Die Projekte waren dabei so vielfältig wie die Unternehmen selbst. Ein Beispiel ist das Projekt von Joscha Putzger und Lara Rippel von der Firma Magnetic Autocontrol in Schopfheim: Sie überlegten sich eine Lösung für den betriebseigenen Schrankenpark. Die Schranken dort laufen Tag und Nacht, und so passiert es, dass manchmal einige unbemerkt ausfallen. Die beiden Auszubildenden entwickelten im Rahmen des Projekts die Software für den Park so weiter, dass sich jede Schranke meldet, wenn sie Probleme hat.

Alexandra Thoß, Leiterin des Geschäftsfeldes Ausbildung bei der IHK, sagte bei der Abschlussveranstaltung 2019: „Digitalisierung ist in aller Munde und wird auch in der Ausbildung immer wichtiger. Allerdings sind die Voraussetzungen und Bedürfnisse der Unternehmen in dem Bereich sehr unterschiedlich. Daher finden wir ein Projekt wie die Digiscouts Klasse, wo Azubis ein Problem bearbeiten und umsetzen, welches sich tatsächlich in ihrem Ausbildungsbetrieb stellt.“

2021 sollen wieder Auszubildende mit Affinität zu digitalen Technologien in ihrem Unternehmen nach Digitalisierungspotenzialen suchen. Insgesamt haben zehn Ausbildungsbetriebe die Chance mitzumachen. Diese



sollten maximal 500 Mitarbeiter in Deutschland haben und in der Region Hochrhein-Bodensee als Ausbildungsbetrieb registriert sein. Pro Betrieb kann ein Team mit einem bis zu fünf Auszubildenden teilnehmen. Im Idealfall machen mehrere Auszubildende pro Betrieb mit, die auch aus verschiedenen Berufen kommen können. Interessierte Ausbildungsbetriebe können sich vorab in einer überregionalen digitalen Infoveranstaltung informieren, bevor sie ihre Auszubildenden anmelden. Wie auch die Infoveranstaltung wird die Begleitung der Azubis in ihren Projekten digital stattfinden. Die Infoveranstaltungen finden statt am Dienstag, 12. Januar, Donnerstag, 14. Januar, und Dienstag, 19. Januar, jeweils von 16 bis 17 Uhr. Die Abschlussveranstaltung mit den Präsentationen der Projekte soll live durchgeführt werden, sofern es die pandemische Lage zulässt. AT

Azubis der Firma Magnetic Autocontrol in Schopfheim präsentieren die Lösung für den betriebseigenen Schrankenpark, die sie im Rahmen des Projekts Digiscouts entwickelt haben.



Anmeldung und weitere Informationen unter
 www.konstanz.ihk.de Q Dok.-Nr.: 4957136



ZUR PERSON

Christian Bücheler (60) ist geschäftsführender Gesellschafter der Transco-Gruppe. Der internationale Logistikdienstleister mit Hauptsitz in Singen und einem europaweiten Niederlassungsnetz zählt rund 600 Beschäftigte. Bücheler stieg beim 1970 gegründeten Logistikanbieter Transco in den 1980er-Jahren als Ferienjobber ein. Nach seinem Abschluss als Agraringenieur und einem berufsbegleitenden Logistikstudium übernahm er die Anteile der Gründer Siegfried Wellm und Helmut Bruttel und führt das Unternehmen seit 2005 als geschäftsführender Gesellschafter. Kerngeschäftsfeld des Unternehmens sind seit der Gründung die internationalen Transporte, darüber hinaus ist Transco im Wachstumsfeld Kontraktlogistik aktiv und verfolgt eine Expansionsstrategie vor allem im osteuropäischen Raum. Mit einem hohen Anteil an Bahnverladungen zählt Transco zu den Pionieren in der Grünen Logistik.

Serie: Die IHK-Ausschüsse (3/7)

» Ungeheurer Wissensvorsprung «

Sieben thematische Ausschüsse mit zusammen 200 ehrenamtlichen Mitgliedern arbeiten der Vollversammlung und der Geschäftsführung der IHK zu. In einer Interviewserie befragen wir die jeweiligen Ausschussvorsitzenden zur Rolle, den Themen und Besonderheiten ihrer Ausschüsse. Diesmal: Christian Bücheler, Vorsitzender des Außenwirtschaftsausschusses.

Warum gibt es einen Außenwirtschaftsausschuss – welche Bedeutung hat das Thema im IHK-Bezirk?

In Deutschland hängt jeder fünfte Arbeitsplatz am Außenhandel. Export und Import sind eine Jobmaschine. Unsere Region war schon immer, nicht zuletzt auch durch die direkte Nachbarschaft zur Schweiz, Frankreich und über den See hinweg auch mit Österreich, international ausgerichtet. Bedingt durch die Grenznähe ist die Bedeutung der Außenwirtschaft in der Bodenseeregion noch größer als im Bundesdurchschnitt. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Außenwirtschaft in der IHK und bei den Unternehmen im Bezirk. Das zeigt sich auch an der hohen Exportquote unserer international orientierten Industrie. Der Landkreis Lörrach zum Beispiel hatte in den letzten Jahren Exportquoten von über 63 Prozent und liegt damit über dem Landesdurchschnitt. Auch Konstanz hat eine konstante Quote von 54 Prozent bei produzierenden Unternehmen. Damit sind auch Dienstleister wie Verzollungsagenturen und Speditionen eingebunden, aber auch Banken als Exportkreditversicherer.

Trotzdem hat unsere Weltkarte noch große weiße Flecken. Es gibt gigantische Märkte, die wir uns noch nicht erschlossen haben. Der Außenwirtschaftsausschuss kann daher eine bedeutende Rolle als Türöffner spielen. Dabei geht es nicht nur um Wachstum, sondern auch um Risikominimierung und Stabilität für die Unternehmen. Den Unternehmen ein Forum für den Austausch zu geben und gleichzeitig eine breite Basis für die Meinungsbildung der Vollversammlung bei allen internationalen Fragen zu haben, ist die Aufgabe des Ausschusses. Dabei werden durchaus auch mal kritische The-

men diskutiert, andererseits, und das ist auch wichtig, werden Informationen über Märkte und Fachthemen aus erster Hand ausgetauscht.

Wer sind die Mitglieder des Ausschusses?

Bei der konstituierenden Sitzung einigten wir uns auf eine Art Geschäftsordnung, damit der Austausch bestmöglich funktioniert. Im Kern steht der Anspruch „von Mitgliedern für Mitglieder“, was bedeutet, dass ein Mitglied bei bestimmten Themen auch seinen Sachverstand einbringt und auch mal dazu vorträgt. Es soll möglichst authentisch und praxisnah sein. Grundsätzlich sind im Ausschuss alles erfahrene Experten, die die Schlüsselbranchen der Region repräsentieren. Wir haben uns auf rund 30 Mitglieder geeinigt, damit eine Aussprache und Diskussion noch innerhalb einer Sitzung möglich ist.

Wie wird man Mitglied?

Die Unternehmenstätigkeit muss fachlich zum Thema international passen. Wenn Interesse besteht, laden wir gerne zu einer Sitzung ein. Erfreulicherweise haben wir immer eine gute Teilnahmepresenz und großes Interesse an der Mitarbeit. Da wir eine breite Branchenverteilung haben, besteht keine direkte Konkurrenzsituation und es wird offen gesprochen, was für den Erfahrungsaustausch wichtig ist. Ansonsten ist das formale Vorgehen wie bei den anderen Ausschüssen, die personenbezogene, offizielle Ernennung erfolgt durch den Präsidenten.

Mit welchen Themen beschäftigen Sie sich?

Wir versuchen in jeder Sitzung ein Fachthema aufzunehmen und eine Region oder

ein Land näher zu beleuchten. Dazu laden wir auch Fachleute als Referenten ein, ergänzt durch ausschussinterne Expertise. Wir hatten zum Beispiel schon den Generalkonsul von Äthiopien mit dem Schwerpunkt Afrika zu Gast, den Beauftragten des Ostausschusses oder einen türkischen Wirtschaftsförderer, Kollegen von der französischen Kammer oder von den Auslandshandelskammern in der Ukraine, Polen oder Bulgarien. Die Themen sind vielfältig und oft an der aktuellen Weltwirtschaftslage oder neuen Märkten orientiert. Wir sprechen über den Brexit und die USA nach der Wahl, tauschen aber auch praktische Erfahrungen aus, wie man zum Beispiel eine weltweite Onlineschulung oder Montageunterstützung beim Kunden durchführt, was bei internationalen Verträgen zu beachten ist, warum die Containerpreise nach China steigen oder wie interne Compliancevorschriften umgesetzt werden.

Wie häufig und wo treffen Sie sich?

Wir treffen uns zweimal im Jahr bei einem der Mitglieder im Unternehmen und zwar immer am Montagnachmittag. Das hat sich bewährt, wie die Präsenzzahlen zeigen. Gleichzeitig bekommt man durch den Besuch einen Einblick in ein Unternehmen und die Produktion.

Was bringt Ihnen die Arbeit im Ausschuss?

Jeder Austausch bringt einen ungeheuren Wissensvorsprung: Was passiert gerade in welchem Land, wie funktioniert es vor Ort, welche Schwierigkeiten, welche Chancen sind zu erwarten? Davon profitieren alle Mitglieder, nicht nur ich als Vorsitzender. Interessant ist auch manchmal die Quervernetzung zwischen den Mitgliedern. Es kam schon vor, dass ein guter Vertriebsmitarbeiter in Singapur, weil das Büro aufgelöst wurde, einen neuen Arbeitgeber bei einem anderen Mitglied fand. Aber auch die politische Meinungsbildung ist wichtig als Basis für die Vollversammlung. So ist es durchaus nicht ungewöhnlich, dass zum Beispiel die Sanktionspolitik gegenüber Russland bezüglich wirtschaftlicher Aspekte heftig diskutiert wird.

Was reizt Sie am Ausschussvorsitz?

Die Wahl zum Ausschussvorsitzenden war eine Ehre für mich. Der Außenwirtschaftsausschuss ist ein Expertengremium, das nicht nur umfassende Erfahrungen in allen Fragen der Außenwirtschaft hat, sondern auch Themen setzen und eine wichtige Botschaft verbreiten kann. Durch den Austausch im Ausschuss erweitert sich der globale Horizont und das Marktverständnis. So zum Beispiel zum Brexit und dessen Folgen, das Exportkontrollrecht, die wirtschaftliche Entwicklung in verschiedenen Märkten, die künftige US-Handelspolitik unter Joe Biden und natürlich Corona. Das alles sind hochspannende Themen. **Interview: hw**



IHK-Ansprechpartner,
Uwe Böhm ☎ 07622 3907-218
✉ uwe.boehm@konstanz.ihk.de





Thomas Conrady (IHK-Präsident), Wolfgang Lay (bisheriger Ausschussvorsitzender, Mitte) und Christian Bücheler (neuer Ausschussvorsitzender, rechts) kamen zur Stabübergabe in der IHK in Konstanz zusammen, während die restlichen Mitglieder per Video zugeschaltet waren.

› Sitzung des Außenwirtschaftsausschusses

So geht es exportorientierten Unternehmen in der Pandemie

Ungewöhnliche Zeiten erfordern neue Wege. So erfolgte Mitte November die konstituierende Sitzung des Außenwirtschaftsausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee in einer hybriden Form. Die Stabübergabe des bisherigen Vorsitzenden Wolfgang Lay an den neuen Vorsitzenden Christian Bücheler, Transco Süd Internationale Transporte GmbH in Singen, erfolgte mit entsprechendem Abstand und unter Einhaltung der Hygienevorschriften unter Beteiligung von IHK-Präsident Thomas Conrady in Präsenz. Die übrigen Teilnehmer waren per Video zugeschaltet. Vielleicht gerade durch diese digitale Form der Teilnahme, die ortsunabhängig ist und vom Firmensitz oder Homeoffice aus möglich ist, war die Sitzung sehr gut besucht, und nahezu alle Ausschussmitglieder nahmen teil.

Haupttagesordnungspunkt war – wie soll es auch in Zeiten der Pandemie anders sein – der Erfahrungsaustausch zwischen den Mit-

gliedern, bei dem jeder Teilnehmer die aktuelle wirtschaftliche Lage seines Unternehmens oder der Branche vorstellte und eine Aussicht für 2021 gab. Da es sich bei den Teilnehmern um sehr exportorientierte Unternehmen handelt, standen dabei die internationalen Märkte im Fokus. Viele berichteten von einem coronabedingten Einbruch im April und Mai. Einige Mitglieder konnten allerdings auch einen zusätzlichen Auftragseingang in ihren Branchen zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit durch Lagerhaltung verzeichnen. Alle im chinesischen oder asiatischen Raum agierenden Unternehmen sprachen von sehr positiven Signalen, die vor allem im Oktober für eine außergewöhnlich gute Auftragslage sorgten. Etwas unklarer blieben die wirtschaftlichen Aussichten für 2021 nach dem zweiten Lockdown, aber auch bezüglich des Brexits und des damals noch offenen Wahlergebnisses in den USA.

Bö

IHK-Seminarzyklus „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“ Jahresübersicht 2021

Das deutsche Rechtssystem wird – auch unter dem Einfluss der europäischen Entwicklungen – immer komplexer. Richtige unternehmerische Entscheidungen stehen und fallen damit, dass Vorgaben aus unterschiedlichen Rechtsgebieten in ihrer Vernetzung zutreffend berücksichtigt werden. Der Unternehmer ist deshalb mehr und mehr auf kompetente Beratung durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater angewiesen. Der Seminarzyklus „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“ der IHK Hochrhein-Bodensee vermittelt das erforderliche Basiswissen, um die unternehmerischen Zielsetzungen klar formulieren und alternative Gestaltungsmöglichkeiten problemlos diskutieren zu können. Die Referenten werden nach dem Kriterium ausgewählt, dass sie in den jeweiligen Themenbereichen über ein breites Erfahrungswissen verfügen. Die theoretischen Grundlagen werden durch aktuelle Fallbeispiele verständlich gemacht.

Folgende Veranstaltungen sind im Jahr 2021 geplant:

Arbeitsrecht intensiv 1

Dienstag, 9. März, in Konstanz

Donnerstag, 11. März, in Schopfheim

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Dienstag, 20. April, in Schopfheim

Donnerstag, 22. April, in Konstanz

Arbeitsrecht intensiv 2

Dienstag, 20. April, in Konstanz

Donnerstag, 22. April, in Schopfheim

E-Commerce und Webseiten-Check

Dienstag, 18. Mai, in Konstanz

Donnerstag, 20. Mai, in Schopfheim

Datenschutz im Unternehmen – Erfahrungen und Lösungen nach 3 Jahren DSGVO

Dienstag, 15. Juni, in Konstanz

Donnerstag, 17. Juni, in Schopfheim

Arbeitsrecht intensiv 3

Dienstag, 13. Juli, in Konstanz

Donnerstag, 15. Juli, in Schopfheim



Die Co-Referenten Benedikt Walter und Isabel Mertsch (Partner der Loeba Treuehand GmbH), die Organisatorin der IHK-Reihe Susanne Tempelmeyer-Vetter und der Referent Stephan Karl Schultze (ebenso Partner der Loeba, von links).

Insolvenzanfechtung: Angriffs- und Verteidigungsstrategien

Donnerstag, 23. September, in Schopfheim

Gegenseitige Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners

Donnerstag, 7. Oktober, in Schopfheim

Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Lieferungen D/EU-CH

Dienstag, 19. Oktober, in Konstanz

Donnerstag, 21. Oktober, in Schopfheim

Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender

Dienstleistungen D/EU-CH

Dienstag, 26. Oktober, in Schopfheim

Donnerstag, 28. Oktober, in Konstanz

Update Arbeitsrecht

Dienstag, 16. November, in Konstanz



Donnerstag, 18. November, in Schopfheim

Update Steuerrecht

Dienstag, 23. November, in Konstanz

Donnerstag, 25. November, in Schopfheim

TV



 Weitere Informationen und Anmeldung unter
 www.konstanz.ihk.de ☎ Dok.-Nr. 1661744

Neuer Online-Zertifikatslehrgang

Digitale Kompetenz im Job

Am 25. Januar startet der neue Online-Zertifikatslehrgang „Digitale Kompetenz im Job (IHK)“ der IHK Hochrhein-Bodensee. Im virtuellen Klassenzimmer lernen die Teilnehmer alles über Digitalisierung im Arbeitsleben: Wie sie sich in einer digitalisierten Arbeitswelt sicher bewegen, wie sie gezielt nach Informationen suchen und deren Qualität bewerten und welche digitalen Werkzeuge ihnen helfen, ihre Arbeitsprozesse zu verbessern. Auch Themen wie Datenschutz, Urheberrechte und mögliche zukünftige Technologien werden im Lehrgang behandelt. Aufbauend auf diesem Wissen entwickeln die Teilnehmer Lösungen und Maßnahmen für

ihr direktes betriebliches Umfeld, schärfen den Blick für die Wertschöpfungskette und steigern so die Sicherheit für das eigene berufliche Handeln in digitalen Arbeitsumgebungen. Der Zertifikatslehrgang umfasst fünf Trainingsmodule und ein Testmodul mit 40 Stunden als Live-Online-Training, zwölf Stunden als eCoaching und zehn Stunden als Selbststudium. Er endet am 20. März mit der Präsentation der Projektarbeit. **Mu**

 Informationen und Anmeldung:  www.konstanz.ihk.de,
☎ Dok.-Nr.: 143143554 oder bei Martina Muffler
 martina.muffler@konstanz.ihk.de ☎ 07531 2860-118

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wirtschaftssatzung der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 7. Dezember 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) und der Beitragsordnung vom 27. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. In der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Plan-GuV) mit der Summe der Erträge in Höhe von | 13.350.000 EUR |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 15.856.700 EUR |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 2.506.700 EUR |
| 2. Im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 EUR |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 760.000 EUR |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 0 EUR |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 4.741.700 EUR |
- festgestellt.

II. Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit / Bewirtschaftungsvermerk

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§11 Abs. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut).

Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§12 Abs. 5 Finanzstatut).

Die Vollversammlung nimmt von der Wiederanlage der Fondserträge bei thesaurierenden Fonds zustimmend Kenntnis.

III. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und von eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, wird kein Beitrag erhoben, sofern deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt.
Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.
 2. Als Grundbeiträge werden erhoben von
 - 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 EUR bis einschließlich 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) **65 EUR**
 - b) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 120.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) **130 EUR**
 - c) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 120.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1 Abs. 2 eingreift) **260 EUR**
 - 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - a) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis einschließlich 24.500 EUR **230 EUR**
 - b) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 120.000 EUR **260 EUR**
 - c) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 120.000 EUR **290 EUR**
 - d) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 - 12.780.000 EUR Bilanzsumme
 - 38.350.000 EUR Umsatzerlöse
 - 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - e) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 - 25.560.000 EUR Bilanzsumme
 - 76.700.000 EUR Umsatzerlöse
 - 500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - f) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 - 51.120.000 EUR Bilanzsumme
 - 153.400.000 EUR Umsatzerlöse
 - 750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - g) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 - 102.240.000 EUR Bilanzsumme
 - 306.800.000 EUR Umsatzerlöse
 - 1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - h) Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der bei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
 - i) Als Umsatz gilt für die Regelungen d) bis g) bei
 - aa) Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658),
 - bb) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.

Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Daten des Gesamtunternehmens im Sinne des § 29 GewStG zerlegt.
 - j) Der 290 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 2.410 EUR (d) bzw. 5.110 EUR (e) bzw. 10.510 EUR (f) bzw. 15.710 EUR (g) auf die Umlage angerechnet.
 - k) IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die nach III. Ziff. 2.2 d) bis j) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 j) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 c) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird.
- 2.3 Als Umlage werden 0,18 v. H. des Gewerbebeitrags, hilfsweise vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- 2.4 Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
 - a) bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel
 - b) bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter
 - aa) ausschließlich einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder
 - bb) ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehntel des Gewerbebeitrags anzusetzen.
- 2.5 IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent auf den Grundbeitrag gemäß III. Ziff. 2.2 a) gewährt werden.
- 2.6 Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2021.
- 2.7 Solange ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrags bzw. Gewinns aus Gewerbe-

bebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. III. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

IV. Kredite

1. Investitionskredite
Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2021 keine Kredite aufgenommen werden.
2. Kassenkredite
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK Zeitschrift „Wirtschaft im Südwesten“ in der Ausgabe 10/2014 veröffentlicht.

Konstanz, 7. Dezember 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 7. Dezember 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx



Die gute Laune und der Tatendrang der Teilnehmer sind auch dem Gruppenfoto anzusehen, das am Tag der Kreativwerkstatt entstanden ist.

Wirtschaftsjunioren Hochrhein

Kreativwerkstatt vor dem Lockdown

Gerade noch rechtzeitig vor dem Coronalockdown light traf sich der geschäftsführende Ausschuss der Wirtschaftsjunioren Hochrhein (WJH) mit einigen Interessenten und potenziellen Neukandidaten, um über die Struktur und zukünftigen Veranstaltungen, die nach der Pandemie wieder stattfinden sollen, zu sprechen. Gemeinsam kamen sie zu dem Entschluss, dass die schon traditionellen und gut angenommenen Projekte wie Christbaumschlagen, Weihnachtswunschaktion, Generationenmanagement und auch drei bis vier Firmenbesichtigungen pro Jahr beibehalten werden sollen – Projekte, von denen 2020 unter der Pandemie nur wenige stattfinden konnten. Themen wie Neugewinnung von Mitgliedern, Kooperationen mit Stakeholdern in der Region und die weitere Nutzung der sozialen Medien sollen in Zukunft mehr in den Fokus rücken, so das Ergebnis, wie WJH-Präsidentin Carina Kuttruff berichtet. Der Abschluss des Arbeitstages folgte entspannt in den Räumen des Gastgebers Marder Edelbrände in Albrück-Unteralpfen mit einer Degustation.

Bö

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Besondere Rechtsvorschriften für die IHK Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Fachwirt/-in für Wellness und Beauty

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. November 2020 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung zum / zur Fachwirt/-in für Wellness und Beauty:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum / zur Fachwirt/-in für Wellness und Beauty erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten hat, um folgende Aufgaben eines / einer Fachwirt/-in für Wellness und Beauty wahrzunehmen:
 1. betriebswirtschaftliche Sachverhalte und Problemstellungen eines Unternehmens zu erkennen, zu analysieren und einer Lösung zuzuführen;
 2. Geschäftsprozesse und Projekte eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen;
 3. Betriebliche Entscheidungen aufgrund einer erhöhten Fachkompetenz und Erfahrung mitverantwortlich zu treffen und umsetzen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachwirt/-in für Wellness und Beauty.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung nach § 3 ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf im Wellness- und Schönheitsbereich zuzüglich ein Jahr Berufspraxis oder
 2. einen Hochschulabschluss im Sport- oder Gesundheitsbereich zuzüglich ein Jahr Berufspraxis oder
 3. eine abgeschlossene Ausbildung als Kosmetiker/-in, Physiotherapeut/-in, Friseur/-in, Masseur/-in oder staatlich geprüfte/-r Gymnastiklehrer/-in zuzüglich ein Jahr Berufspraxis oder
 4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis im Wellness- und/oder Schönheitsbereich.
- (2) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile
 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Grundlagen des Rechnungswesens,
 3. Einkauf und integrative Managementsysteme,
 4. Marketing und Werbung,
 5. Unternehmensorganisation, Personalwirtschaft und Personalführung,
 6. Recht und IT.
- (3) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Aspekte der Ernährungswissenschaft,
 2. Behandlungen und Anwendungen,
 3. Grundlagen der Technik,
 4. Grundlagen des Fitnessbereichs,
 5. Entspannung und innere Balance,
 6. Arbeitsschutz und fachbezogene Vorschriften,
 7. Vertrieb, Verkauf, Gesprächsführung und Präsentation.
- (4) Die Prüfung in den Qualifikationsbereichen gemäß Absatz (2) Ziffer 1 bis 6 wird schriftlich in Form einer anwendungsbezogenen Situationsaufgabe durchgeführt. Die Qualifikationsbereiche gemäß Absatz (3) Ziffer 1 bis 3 werden in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen durchgeführt.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung wird innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation durchgeführt, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Es soll sich inhaltlich auf die Qualifikationsbereiche gemäß Absatz (3) Ziffer 4 bis 7 beziehen.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 2. Märkte und Preisbildung,
 3. Bedeutung von Konjunktur und Wachstum,
 4. Wirtschaftspolitik des Staates.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen des Rechnungswesens“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung in der Wellness- und Beauty-Branche darstellen und ermitteln zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen anzuwenden. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. Des Weiteren soll ein eigener Businessplan erstellt werden können, auf der Basis eines selbst erarbeiteten Geschäftsmodells und unter Anwendung von Finanzierungs- und Förderprogrammen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Grundlegende Aspekte im Rechnungswesen,
 2. Finanzbuchhaltung,
 3. Gewinn- und Verlustrechnung,
 4. Auswerten der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 5. Kalkulation und Deckungsbeitragsrechnung,
 6. Finanzierung und Investition,
 7. Unternehmenskonzepte und Businessplan.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Einkauf und integrative Managementsysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Einkaufsprozesse unter betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten zu verstehen, ein Lieferantenmanagement zu betreiben und eine gewinnbringende Preis- / Kostenanalyse durchzuführen. Des Weiteren sollen Kenntnisse der Grundlagen des Qualitätsmanagements und der Umweltmanagementsysteme nachgewiesen werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Einkaufsprozesse,
 2. Lieferantenmanagement,
 3. ABC-Analyse, Preis-/Kostenanalyse,
 4. Verhandlungsgrundlagen,
 5. Grundlagen des Qualitätsmanagements,
 6. Umweltmanagementsysteme.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Marketing und Werbung“ soll die Kenntnis von Grundlagen des Marketings und der Marktforschung nachgewiesen werden. Darüber hinaus soll für die Wellness- und Beauty-Branche eine Marketingplanung erstellt sowie die unterschiedlichen Marketinginstrumente eingesetzt werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Grundlagen des Marketings,
 2. Marktforschung,
 3. Marktplanung,
 4. Marketinginstrumente.
- (5) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. Außerdem sollen Projekte in der Wellness- und Beautybranche selbstständig geplant und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung,
 3. Personalwirtschaft,
 4. Projektmanagement.
- (6) Im Qualifikationsbereich „Recht und IT“ sollen allgemeine Kenntnisse des bürgerlichen und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Außerdem soll die Kenntnis der Grundlagen von IT-Netzwerken sowie des Datenschutzes nachgewiesen werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Rechtliche Zusammenhänge,
 2. Arbeitsrecht,
 3. IT im Wellness- und Beautybereich,
 4. Datensicherheit und Datenschutz.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Aspekte der Ernährungswissenschaft“ kann geprüft werden:
 1. Nahrung, Verdauung und Ausscheidung,
 2. Fehlleistungen und Erkrankungen der Verdauungsorgane,
 3. Wellness und gesunde Ernährung.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Behandlungen und Anwendungen“ kann geprüft werden:
 1. Hygiene und Unfallverhütung,
 2. Wellness-Massagen,
 3. Ayurveda,
 4. Hydro-Behandlungen,
 5. Trockene und feuchte Wärmebehandlungen,
 6. Kosmetische Ganzkörperbehandlungen,
 7. Erweiterte Behandlungsangebote.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen der Technik“ kann geprüft werden:
 1. Anwendung elektrischer Energie,
 2. Anwendung mechanischer Energie,
 3. Einsatz von Ultraschall und Laser,
 4. Optische Strahlung,
 5. Laser in Medizin und Wellness.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen des Fitnessbereichs“ kann geprüft werden:
 1. Gesundheitscheck und Fitnesstest,
 2. Fitness-Nutzen-Kurve und Fitnessprinzipien,
 3. Grundlagen der Fitness,
 4. Trainingsanleitungen,
 5. Kontroll- und Messmethoden, Zielsetzungen,
 6. Häufige Sportverletzungen.
- (5) Im Qualifikationsbereich „Entspannung und innere Balance“ kann geprüft werden:
 1. Spannung und Entspannung als Lebensprinzip,
 2. Positive Einstellung und Entspannung.
- (6) Im Qualifikationsbereich „Arbeitsschutz und fachbezogene Vorschriften“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt, die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln beherrscht und diese erläutern sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen und die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen kann geprüft werden:
 1. Einschlägige Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln,
 2. Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung,
 3. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit Maschinen sowie durch gefährliche Stoffe,
 4. Verhalten bei Unfällen und Bränden, Erste Hilfe,
 5. Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen,
 6. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.
- (7) Im Qualifikationsbereich „Vertrieb, Verkauf, Gesprächsführung und Präsentation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die verschiedenen Vertriebsformen kennt und in der Lage ist, Verkaufs- und Kundengespräche zu führen und Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren. In diesem Rahmen kann geprüft werden:
 1. Vertriebsformen für Dienstleister,
 2. Gesprächsführung bei Verkaufs- und Kundengesprächen,
 3. Präsentationstechniken im beruflichen Kontext und im Fachgespräch.

§ 6 Schriftliche Prüfung

- (1) Im Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikation“ wird eine funktionsfeldbezogene Situationsaufgabe gestellt, die gemäß § 3 Abs. 2 alle genannten Qualifikationsbereiche enthält. Die Situationsaufgabe ist so zu gestalten, dass der Schwerpunkt in den anwendungsbezogenen Fächern Businessplan, Einkauf, Marketing und Werbung, Unternehmensorganisation, Personalwirtschaft und Personalführung sowie Recht liegt. Die Gesamtbearbeitungszeit soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Wurden in nicht mehr als zwei Qualifikationsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Qualifikationsbereichen jeweils eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schrift-

lichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 8 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten. Dabei ist jeweils eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 7 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift für die IHK Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Fachwirt/in für Wellness und Beauty“ vom 24. April 2008 außer Kraft.

Konstanz, den 3. Dezember 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die IHK Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Fachwirt/-in für Wellness und Beauty Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, den 3. Dezember 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann? Was? Wo? Euro

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, www.konstanz.ihk.de

Außenwirtschaft

ab 22.01.21	Zollmanager/-in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.950
-------------	---	----------	-------

Arbeitssicherheit

08.02.21	Grundpflichten zur Arbeitssicherheit	Schopfheim	190
08.02.21	Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung	Schopfheim	190

Büromanagement

ab 15.02.21	Professionelles Office-Management (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	650
-------------	---	------------	-----

Datenschutz

ab 25.01.21	Digitale Kompetenz im Job (IHK) Web – Zertifikatslehrgang		1.790
-------------	---	--	-------

Einkauf/Logistik

ab 05.02.21	Lagerleiter/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.250
10. + 11.02.21	Professionelle Einkaufsverhandlungen	Konstanz	520

Immobilienmanagement

04. + 05.02.21	Basiswissen Immobilienmakler	Schopfheim	520
19.02.21	Betriebs- und Heizkostenabrechnung	Schopfheim	290

Personalwesen

03.02.21 / 04.02.21	Home-Office, Lösung für die "neue Normalität"?	Schopfheim/Konstanz	290
09.02.21	Aktuelles zum Steuerrecht sowie Reisekosten- und Bewirtungsrecht für 2021	Konstanz	290
18.02.21	Trennungsgespräche und Off-Boarding-Prozess	Konstanz	290

Persönliche Kompetenzen

02.02.21	Überzeugend Online Präsentieren – Web-Seminar		290
03.02.21	Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Schopfheim	290

Projektmanagement

ab 19.02.21	Krisenmanager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.450
-------------	--	------------	-------

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de